

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Ausgabe: Kiel, den 5. September

1953

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Urkunde über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Tangstedt mit dem Amtssitz in Glashütte, Propstei Stormarn (S. 73). — Bibelwoche 1953 (S. 75). — Tagung „Kirche und Film“ für unsere Landeskirche (S. 73). — Kirchenmusikalische Lehrwoche (S. 74). — Katechetischer Kursus für Jugendliche (S. 74). — Kirchenmusikschule Aickling (S. 74). — Ordnung des Gottesdienstes (Beilage) (S. 74). — Jagdrecht (S. 75). — Eheschließungen der Pastoren (S. 75). — Schulabgang und Konfirmation (S. 75). — Wohnung für einen emeritierten Pastor (S. 75). — Empfehlenswerte Schriften (S. 75).

III. Personalien (S. 76).

Bekanntmachungen

Urkunde

über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Tangstedt mit dem Amtssitz in Glashütte, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes in Tangstedt und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Tangstedt, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Glashütte errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Kiel, den 20. Juli 1953.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

(L.S.)

Drummaff.

J.-Nr. 10 577/III.

Kiel, den 12. August 1953.

Vorsehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 6. August 1953 — V 14 — gegen die Errichtung der 2. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Tangstedt mit dem Amtssitz in Glashütte keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 12 753/III.

Bibelwoche 1953.

Kiel, den 13. August 1953.

Wir weisen auch an dieser Stelle noch einmal hin auf die Auktzeit zur Vorbereitung der Bibelwoche vom 20. bis 23. 9. in Kropp. Anmeldungen werden an Pastor Christophersen-Schleswig, Zufumberbaum 1, erbeten.

Die Bibelwoche selbst findet in den Gemeinden in der Woche auf den 1. Advent hin statt. Es soll an 7 Abenden

der Jakobusbrief behandelt werden. Die Themen und Texte für die einzelnen Abende lauten:

1. Durch Anfechtung zur Bewährung (1, 2—12).
2. Von der Sünde zum neuen Leben (1, 13—18).
3. Vom Hören zum Tun (1, 19—27; 2, 14, 17, 24).
4. Vom Schwätzen und Tanzen zum Gotteslob (3, 1—18).
5. Vom Streiten und Sorgen zum demütigen Gehorsam (4, 1—17).
6. Im Warten auf die Zukunft des Herrn (5, 7—12).
7. In Fürbitte und Bruderhilfe (5, 13—20).

Für die Vorbereitung schlagen wir einmal die von Prof. D. Kendorff-Kiel herausgegebene Handreichung vor: Von den guten Werken des Glaubens. Preis 1,— DM. Wir möchten aber nicht versäumen, zugleich auch hinzuweisen auf den eben im Fuchs-Verlag erschienenen Kommentar zum Jakobusbrief, der ebenfalls von Prof. D. Kendorff geschrieben ist. Wer diesen Kommentar gelesen hat, wird dem Verfasser sehr dankbar sein für alle Hilfe und Hinweise, die den sonst ein wenig spröden Jakobusbrief in ein völlig neues Licht rücken. Das ist das Besondere an diesem Kommentar, daß er dem Leser den Jakobusbrief zu einem lieben Buch des Neuen Testaments macht. Prof. Kendorff gibt seinem Kommentar, der auch von vielen „Laien“ gelesen werden sollte, die Überschrift: Hören und Taten. Das seine Buch des Kieler Theologieprofessors ist in den christlichen Buchhandlungen zu beziehen und kostet 7,80 DM.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 13 146/VI.

Tagung „Kirche und Film“ für unsere Landeskirche.

Kiel, den 26. August 1953.

Für Aussprache über Sinn, Zweck und Methodik der Arbeit der Evangelischen Filmgilde sowie über die Zusammenarbeit mit den örtlichen Lichtspielhäusern veranstaltet die Landesarbeitsgemeinschaft „Evangelische Filmgilde“ zusammen mit dem landeskirchlichen Filmbeauftragten, Herrn Propst Hansen Petersen, je eine Tagung für Pastoren und interessierte Laien am 28. September (in Kendsburg) und

am 29. September (in Lübeck). Das Programm steht neben einer Bibelarbeit grundsätzliche Referate und Berichte aus der Praxis vor und ist an beiden Tagen gleich. Es ist gestattet, die Fahrtkosten auf die Kirchenkasse zu übernehmen. Tagungsbeitrag wird nicht erhoben. Eine einfache kostenfreie Mittagsmahlzeit wird gereicht. Anmeldungen bei der Landesarbeitsgemeinschaft „Evangelische Filmgilde“, Kiel, Schlossgarten 12 (Evangelischer Presseverband — Verbandsdirektor Baader), Tel. Kiel 4 26 41).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 13 566/III.

Kirchenmusikalische Lehrwoche.

Kiel, den 31. August 1953.

Wie in früheren Jahren, so findet auch in diesem Jahre vom 5. bis 9. Oktober in Rendsburg eine kirchenmusikalische Lehrwoche statt, die dem Dienst in den Gemeinden Anregung, Fortbildung und Weisung bieten soll. Da zu erwarten ist, daß unsern Gemeinden Anfang nächsten Jahres das neue Gesangbuch ausgeliefert werden kann, steht dieses im Vordergrund der Arbeit (Referenten: Konf.-Kat. i. K. D. Th. Voss, Dortmund; Pastor Gerhard Ihloff, Glinde; Kantor Dr. Otto Brodke, Hamburg; Studienrat und Kantor Ortwin von Holz). Ferner soll in diesem Jahr besonders die Methodik und Praxis des Kinder-singens (in Kinderchören, Konfirmandenkreisen u. ä.) gepflegt werden (Referenten: Stadtschulrat i. K. Will, Neumünster; Musiklehrer Walter Arbeiter, Celle; Rektor Kjær, Pinneberg, mit einem Pinneberger Schulkinderchor). Weitere Themen: Das „Offene Singen“ — Methodik und praktische Durchführung (Dozent Heinrich Schumann, Hamburg-Wandsbek); Methodik der Sing- und Chorarbeit, Praxis der Schlag- und Dirigier-technik (Landeskirchenmusikdirektor Otto Meuthien); Praktische Stimmbildung; die Bearbeitung einer Kantate (Kantor Ortwin von Holz); Orgel und Liturgie (Kirchenmusikdirektor Dr. Klotz); Aus der Werkstatt eines zeitgenössischen Komponisten (Jan Bender); Kirchenmusik bei Trauung und Beerdigung (praktische Studienvorführung); Choralvorspiel-Literatur (praktische Studienvorführung) und anderes.

Außer den Arbeitsstunden finden statt: ein Gemeindefingen (Dr. Otto Brodke), Uraufführung einer Vesper von Jan Bender (Heinrich-Schütz-Kantorei Kiel unter Georg Langeheinecke), Vesper mit Kirchenmusik Alter Meister Jugendchor der Christkirche Rendsburg unter Hans Lorenzen), Orgelmusik und eine Gesellige Musik. Die Tagung beginnt mit einem Eröffnungsgottesdienst und schließt mit einem Choralgottesdienst, in dem Bischof D. Salsmann predigen und der Teilnehmerchor singen wird.

Der Schleswig-Holsteinische Kirchenmusikerverband wird während der Tagung seine Jahres-Hauptversammlung halten. Allen Kirchenmusikern wird die Teilnahme nahegelegt. Die Kirchenvorstände werden gebeten, ihren Kirchenmusikern die Teilnahme zu ermöglichen (gegebenenfalls durch Beihilfen). Anmeldungen an den Landeskirchenmusikdirektor Otto Meuthien, Hamburg 39, Goldbeckweg 4.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 13 781/VI

Katechetischer Kursus für Jugendliche.

Kiel, den 31. August 1953.

Das Dreklumer Seminar für missionarischen und kirchlichen Dienst veranstaltet in der Zeit vom 2. bis 7. Oktober 1953 eine katechetische Woche für jugendliche Mitarbeiter in der Gemeinde. Es sollen in diesem Kursus vor allem praktische Hilfen für die Arbeit im Kindergottesdienst und in den Jungscharen gegeben werden. Die Gemeinden werden gebeten, bis zum 25. 9. 1953 jugendliche Mitarbeiter zur Teilnahme nach Dreklum zu melden. Der Preis für Unterkunft und Verpflegung in Dreklum beträgt für den einzelnen Tag 2,50 DM.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 13 735/VI.

Kirchenmusikschule Kiekling.

Kiel, den 31. August 1953.

Die Kirchenmusikschule in Kiekling beschließt am 1. Oktober das Sommerhalbjahr. Anmeldungen für das Winterhalbjahr bis zum 20. September beim Landeskirchenmusikdirektor Otto Meuthien (Kiel, Köernerstr. 3 oder Hamburg 39, Goldbeckweg 4); für Besprechungen ist vorherige Vereinbarung erwünscht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 13 780/IV

Ordnung des Gottesdienstes.

Kiel, den 29. August 1953.

Auf Grund unseres Rundschreibens vom 8. August 1952 — J.-Nr. 14 163/III — haben wir aus jeder Kirchengemeinde eine genaue Übersicht über die in ihr 3. Jt. gebräuchliche gottesdienstliche Ordnung erhalten. Das umfangreiche und vielgestaltige Material erforderte längere Zeit zur Durcharbeit. Ziel der Durcharbeit war nach Beschluß der Liturgischen Kammer, gegenüber der am 23. Januar 1952 unter J.-Nr. 1538/IV bzw. J.-Nr. 9922/III vom 24. Juni 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1952 S. 6 und 48) erschienenen Vorlage eine überarbeitete anzubieten, deren Benutzung in den meisten Gottesdiensten unserer Landeskirche nicht schwierig sein wird.

Indem wir anliegend diese überarbeitete Ordnung übersenden, weisen wir erneut darauf hin, daß mit ihr nur der Vorarbeit an der durch den Entwurf der Agende I für lutherische Kirchen und Gemeinden vorgeschlagenen Gottesdienstordnung gedient werden soll. So sehr eine einheitliche Ordnung der Gottesdienste in unserer Landeskirche gewünscht und erstrebt werden soll, über eine landeskirchliche Ordnung kann allein nach genügender Vorarbeit in der Landsynode beschlossen werden. Solcher Vorarbeit soll die Anlage nützen.

Diese Gottesdienstordnung gibt der Verlag Schmidt & Klaunig in Kiel, Saffstraße 13—15, zu dem Vorzugspreis von 0,10 DM für das Stück an die Gemeinden ab; Bestellungen sind unmittelbar dorthin zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 13 733/III.

Jagdrecht.

Kiel, den 22. August 1953.

An Stelle des bisherigen Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 ist mit Wirkung vom 1. April 1953 das Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 getreten. Dieses Gesetz enthält jedoch lediglich Rahmenvorschriften, also nur allgemeine Richtlinien, die der näheren Ausführung und Ausgestaltung durch gesetzliche Regelung bedürfen. Die Ergänzung ist nunmehr durch das Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juli 1952 (Ges.- u. V.-Bl. Schleswig-Holstein S. 77) vorgenommen. Da die materiellen Bestimmungen im großen und ganzen denen des Reichsjagdgesetzes und seinen Ausführungsvorschriften entsprechen, kann hier auf unsere Bekanntmachung vom 24. Mai 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 43) verwiesen werden.

Für die Kirchengemeinden von Bedeutung sind aber folgende Abweichungen von der bisherigen Regelung:

1. Die Jagdgenossenschaft, der alle Eigentümer der zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen angehören, wird nicht mehr von dem Gemeindevorstand, sondern von dem Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft jedoch keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der Grundfläche nach vertreten müssen (§ 3 BJG). Diese Bestimmung ist so auszulegen, daß die Beschlüsse von der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen gefaßt werden müssen, die außerdem die Mehrheit der Grundflächen der anwesenden Jagdgenossen vertreten müssen, nicht also die Mehrheit der Grundflächen des gesamten Jagdbezirks.
2. Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung beschließt die Jagdgenossenschaft. Grundsätzlich ist der Ertrag an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen. Will die Jagdgenossenschaft von diesem Grundsatz abweichen und den Ertrag anderweitig verwenden, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluß nicht zustimmt, innerhalb von 2 Wochen nach der Beschlussfassung die Auszahlung seines Anteils verlangen. Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden kann, nehmen an der Verteilung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht teil.

Auf die Notwendigkeit der Teilnahme der Kirchengemeinden an der Wahl der Jagdvorstände und bei der Entscheidung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung wird daher besonders aufmerksam gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 13 393/VII.

Eheschließungen der Pastoren.

Kiel, den 11. August 1953.

Durch eine am 6. Mai 1895 erlassene Verfügung wurde in unserer Landeskirche unter Aufhebung des Ehekonsenses die Anzeigepflicht für die beabsichtigten Eheschließungen der Pastoren geordnet. Ohne einer Regelung im einzelnen vorzugreifen, erscheint es aus Gründen der Ordnung weiterhin ge-

boten, daß uns beabsichtigte Eheschließungen rechtzeitig vor der Trauung mit einem Lebensabriß der Braut mitgeteilt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Drumma.

J.-Nr. 12 827/III.

Schulabgang und Konfirmation.

Kiel, den 28. August 1953.

In Ergänzung zu unserer Bekanntgabe vom 20. Juni 1953 — J.-Nr. 10 097/III (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1953, S. 57) weisen wir noch besonders darauf hin, daß in Schleswig-Holstein die Volksschule neun Schuljahre umfaßt. Da Schulentlassung und Konfirmation nicht zusammenfallen, bitten wir darauf zu achten, daß die Kinder nicht zu früh zum Konfirmandenunterricht angemeldet werden. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Nachfrage bei dem zuständigen Schulleiter, wann das betreffende Kind zur Schulentlassung kommt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Drumma.

J.-Nr. 13 364/III.

Wohnung für einen emeritierten Pastor.

In der Kirchengemeinde Rodenäs, Kreis Südtondern, ist im Pastorat eine Zwei-Zimmerwohnung mit Küche und Nebengelass an einen emeritierten Pastor zu vermieten. Die Miete beträgt monatlich 30.— DM.

Wir bitten, diesbezügliche Anfragen innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Gesetzblattes an den Kirchengemeindevorstand in Rodenäs, 3. Sdn. Herrn Pastor Rackow, zu richten.

J.-Nr. 11 268/IV.

Empfehlenswerte Schriften.

Als Folge 5 der vom Landeskirchenmusikdirektor herausgegebenen „Kirchenmusikalischen Handreichungen“ erschien soeben ein Verzeichnis der jetzt erhältlichen Orgelliteratur für Gottesdienst und Kirchenmusikalische Veranstaltungen. Gleichzeitig wurde als Folge 6 eine Handreichung zum Thema „Introitus-Lieder“ ausgegeben. Beide Folgen haben die Kirchenmusiker direkt erhalten. Die Pastoren erhalten die Folge 6 über die Propsteien. Diejenigen Pastoren, die an der Folge 5 interessiert sind, können sie beim Landeskirchenmusikdirektor direkt anfordern.

J.-Nr. 13 782/VI

Die vor einem Jahr von Otto Brodde und Otto Meuthien im Verlag Sülzenhagen & Griehl begonnene Reihe von Chorblättern mit einfachem gottesdienstlichen Singgut wird fortgesetzt. Sie hat das Ziel, den Kirchenschören bei der Wahl guten und preiswerten Musziersguts behilflich zu sein. Soeben wurden zwei neue Blätter mit Sätzen zu Vertrauensliedern ausgeliefert. Paul Kießkat, Kantor und Organist an der Christianskirche in Altona-Ortensen, schrieb je einen Satz für zwei Frauen- oder Kinderstimmen, für drei gemischte Stimmen und für die übliche vierstimmige Besetzung zu dem Liede „Defiehl du deine Wege“. Das andere Blatt enthält zu dem Liede „Was mein Gott will, das gescheh allzeit“ einen Satz für zwei beliebige Stimmen von Armin Knab und je

einen Satz für drei und vier gemischte Stimmen zu dem gleichen Liede von Kirchenmusikdirektor Engelhard Barthe, Kantor und Organist an der Christuskirche in Othmarschen.

Jedes viertseitige Blatt kostet —,35 DM. Jedem Kirchenmusiker wurde ein Probefstück der neu erschienenen Blätter kostenlos zugestellt. Bestellungen über den Landeskirchenmusikdirektor.

J.-Nr. 13 783/VI

Personalien

Eingeführt:

Am 9. August 1953 der Pastor Walter Lenke als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn.